

Aktuelle Entwicklungen in der Windkraft

IDUR – Seminar am 23.4.2016 in Frankfurt

Grundlagen der Genehmigung von Windenergieanlagen

Rechtsanwalt Dirk Teßmer
RAe Philipp-Gerlach & Teßmer
Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
Tel. 069/400340013
www.pg-t.de





Windenergieanlagen (WEA) bedürfen einer Genehmigung nach dem BImSchG

- in verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten mithin §§ 10, 13 BImSchG sowie die 9. BImSchV

dort: Vorschriften zum allgemeinen Verfahrensablauf

und bzgl. UVP insbesondere -> § 1 Abs. 2, § 1a, § 2a, § 4e der 9.BImSchV



Insbesondere: UVP-Pflichtigkeit

- wesentlich für:

-> Öffentlichkeitsbeteiligung

-> Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltvereinigungen
(diese besteht allerdings inzwischen auch gegen WEA, die außerhalb UVP-Verfahren genehmigt werden)

-> Rechtssicherheit der Genehmigung
(in Bezug auf durchgeführten Prüfungsumfang und aus der verbindlichen Bekanntgabe der Genehmigung folgenden Bestandskraft, sofern keine Rechtsmittel eingelegt werden)

Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 109 - 125;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3c Satz 1 und 2.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 3b Abs. 1 Satz 2 sowie Prüfverden für Größe oder Leistung nach § 3c Satz 5

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls; siehe § 3c Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls; siehe § 3c Satz 2

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
1.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.1.1	mehr als 200 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 200 MW;		A
1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbineanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW.		S
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksafengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.2.1	10 MW bis weniger als 50 MW.		S
1.2.2.2	1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,		S
1.2.3	Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		

1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		A
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S



Zu unterscheiden sind also

die sogenannte Regelfall-UVP (§ 3b UVPG)

und

die UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 3c UVPG), die auf dem Ergebnis einer Vorprüfung beruht.

Eine regelmäßige **unabdingbare Pflicht zur Durchführung einer UVP** besteht dann, wenn das Vorhaben (auch Änderung/Erweiterung) in der **Anlage 1** zum UVPG aufgeführt und in **Spalte 1** mit einem „X“ versehen ist (§ 3b Abs. 1 bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Ist das Vorhaben nicht in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet, kommt es auf das Ergebnis Vorprüfung an, zu deren Durchführung die Behörde grds. Immer verpflichtet ist.

Hilfsstellung des Gesetzgebers:

Ist das Vorhaben in der **Anlage 1** in **Spalte 2** mit einem „A“ oder „S“ versehen, so hat eine Vorprüfung des Einzelfalles nach den **Kriterien der Anlage 2** stattzufinden (§ 3c UVPG).

Die UVP-Pflicht richtet sich dann nach dem Ergebnis der UVP-Vorprüfung



Einige Grundsätze für die Vorprüfung im Einzelfall (§ 3c UVPG)

Die Kriterien für Vorprüfung im Einzelfall sind in Anlage 2 zum UVPG aufgeführt.

Diese sind gemäß § 3c S. 1 UVPG zu berücksichtigen, stellen aber kein abschließendes

Prüfprogramm / keine verbindliche Entscheidungsvorgabe dar.

Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Aber: Zu unterscheiden von einer nach Fachrecht möglichen Ausnahmeprüfung und dort vorausgesetzter Erforderlichkeiten zum Ausgleich / zur Kompensation.



Wird eine UVP-Vorprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben) durchgeführt, so sind in die Vorprüfung auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des uvp-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren.

WICHTIG:

- > **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn**
- das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung nach Einschätzung der zuständigen Behörde
- unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien
- **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann**, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.



Zur Intensität der Vorprüfung:

Bleibt wegen der begrenzten Prüftiefe der Vorprüfung unklar, ob oder mit welcher Gewissheit mit dem Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

-> Es gilt der Grundsatz: „Im Zweifel pro UVP“.

Denn: Mit der Vorprüfung nicht geklärt werden soll, ob es tatsächlich – d. h. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wird. Es geht vielmehr um die Einschätzung der Behörde, ob solche Auswirkungen möglich sind, d. h. um die Feststellung eines Besorgnispotentials (vgl. Begr. RegE BR-DrS. 674/00, S. 115).

=> Keine „Durchprüfung“ der Umweltverträglichkeit im Rahmen einer Vorprüfung!

Anlage 2 zum UVPG: **Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe des Vorhabens,

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,

1.3 Abfallerzeugung,

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,

1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),

(2. Standort der Vorhaben)

2.3 **Belastbarkeit der Schutzgüter** unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 **Natura 2000-Gebiete,**

2.3.2 **Naturschutzgebiete,**

2.3.3 **Nationalparke und Nationale Naturmonumente,**

2.3.4 **Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete,**

2.3.5 **Naturdenkmäler,**

2.3.6 **geschützte Landschaftsbestandteile** (einschließlich Alleen),

2.3.7 **gesetzlich geschützte Biotope,**

2.3.8 **Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete** sowie **Überschwemmungsgebiete,**

2.3.9 **Gebiete, in denen** die in Vorschriften der Europäischen Union **festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,**

2.3.10 **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte** (insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes),

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete **Denkmäler, Denkmalensembles,**

Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als **archäologisch bedeutende Landschaften** eingestuft worden sind.

Wichtig zur Handhabung von 2.3:

-> Belegenheit eines Vorhabenstandortes in einem der Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 2 UVPG hat **nur eine indizielle Bedeutung**.

=> Aus dem Umstand, dass das Vorhaben nicht in einem der aufgeführten Schutzgebiete realisiert werden soll, **folgt noch nicht, dass über die Genehmigung des Vorhabens ohne vorherige Durchführung einer UVP entschieden werden kann**.

Vielmehr sind auch sonstige Besonderheiten zu berücksichtigen, etwa das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 dem **Ausmaß** der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),

3.2 dem etwaigen **grenzüberschreitenden Charakter** der Auswirkungen,

3.3 der **Schwere und der Komplexität** der Auswirkungen,

3.4 der **Wahrscheinlichkeit** von Auswirkungen,

3.5 der **Dauer, Häufigkeit und Reversibilität** der Auswirkungen.

Die Behörde hat bzgl. der Frage, ob eine UVP durchzuführen ist oder nicht, einen Beurteilungsspielraum, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterworfen ist:

Ob die gültigen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind,

richtiges Verständnis des anzuwendenden Gesetzesbegriffes erkannt,

erheblicher Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt,

bei der Beurteilung an allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe gehalten,

Willkürverbot nicht verletzt (OVG NRW, 8 D 19/07.AK; BVerfG 1 BVR 3151/07, juris Rn. 55 ff.).

-> „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strategien_Bilanzen_Gesetze/Umweltpruefungen/leitfaden_vorpruefung_einzelfall_14_08_2003_bf.pdf



§3a UVPG:

Die Feststellung der Nicht-/Erforderlichkeit einer UVP ist nicht selbständig anfechtbar

=> Überprüfung (erst) im Rahme einer Klage gegen die Genehmigung

-> mit dann weitreichenden Konsequenzen.

Beruhet die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

[Vereinbarkeit mit Art. 11 UVP-RL zweifelhaft!]



Sinn und Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll dazu führen, dass sich

- die über die Genehmigung von Vorhaben zuständigen Behörden,
- die Vorhabensträger und
- die Öffentlichkeit

über die Folgen der Realisierung von Vorhaben mit relevanten Umweltauswirkungen aufklären und diese berücksichtigen.

Die UVP ist in Deutschland ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens; d.h. über diese wird nicht separate entschieden, sondern mit der Genehmigung nach Fachgesetz (bei WEA: BImSchG)



Im Rahmen einer UVP sollen die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt und bewertet werden, damit die so gewonnenen Erkenntnisse in die Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit des Vorhabens einfließen können.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).



Überblick: Ablauf des UVP-Verfahrens (i.w.S.)

Ablauf des Verfahrens (i.w.S.) zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens und der Umweltverträglichkeitsprüfung

Screening-Prozess zur Ermittlung, ob eine UVP für bestimmte Projekte notwendig erscheint

Scoping-Prozess zur Festlegung der Untersuchungsinhalte

Erstellung eines Umweltberichtes (Umweltverträglichkeitsstudie) einschließlich einer Alternativenprüfung

Öffentlichkeitsbeteiligung (zum Teil mehrfach während der verschiedenen Verfahrensstufen)

Behördenbeteiligung

Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (Kommunen, Umweltverbände etc.)

Entscheidung über die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren und dem Umweltbericht

Durchführung der UVP

Ist eine UVP durchzuführen, hat der Antragsteller Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (§ 6 UVPG) vorzulegen = Umweltverträglichkeitsstudie/-untersuchung (UVS/UVU).

Eine solche UVU/UVS beruht auf umfangreichen Ermittlungen zu den Umweltbedingungen in der Örtlichkeit, beschreibt diese nach den in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgütern geordnet und bewertet die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter sowie mögliche Wechselwirkungen.

Dabei sind alternative Möglichkeiten zur Realisierung des Anlagenzwecks anzusprechen und eine Begründung für die gewählte Variante anzugeben.

Mögliche Vermeidungs-, Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Ist bereits auf Ebene der Raumordnung oder Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchgeführt worden, beschränkt sich die UVP im Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen.

Die Ergebnisse der vorangegangenen Umweltprüfung sind zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 2 u. 4, § 17 Abs. 3 UVPG).

Maßstab für die Beurteilung sind die jeweils einschlägigen, materiell-rechtlichen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sowie technischen Regelwerke.

Soweit aus formellen Gründen (UVP) bestimmte Sachverhalte unaufgeklärt bleiben dürfen („technische Lücken“, „fehlende Erkenntnisse“) erfordern regelmäßig allerdings materielle Anforderungen eine abschließende Aufklärung des Sachverhalts, erforderlichenfalls durch Gutachten.

Vorprüfung und UVP bei Änderung und Erweiterung

Eine UVP-Pflicht bzw. Pflicht zur Vorprüfung kann auch bei Änderungen und Erweiterungen uvp-pflichtiger Vorhaben (§ 3e UVPG) sowie bei einem „Hineinwachsen“ bisher nicht uvp-pflichtiger Vorhaben (§ 3b Abs. 2 u. 3 UVPG) bestehen.

Für die Änderung und Erweiterung ist eine UVP unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht uvp-pflichtigen Vorhabens durchzuführen, wenn der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht uvp-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten wird (§ 3b Abs. 3 S. 1 UVPG).

Auch der Bestand, der vor Ablauf der Fristen zur Umsetzung der UVP-Richtlinie in das nationale Recht „erreicht“ war (§ 3 Abs. 3 S. 3 UVPG)* ist (allerdings auch nur) insofern zu berücksichtigen als dieser die Situation der Umwelt, wie sie sich auch im Hinblick auf die Vorbelastung infolge der vor Inkrafttreten der UVP-Richtlinie genehmigten/betriebenen Vorhaben entwickelt hat, beeinflusst.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht auch für Änderungen/Erweiterungen eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht (§ 3e Abs. 1 UVPG bzw. § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV), wenn

(1) die in der Anlage 1 UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen-/Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder

(2) eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs. 1 S. 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

* also der bis zum 03.07.1988 bzw. bis zum 14.03.1999 genehmigte Teil des genehmigten oder zu ändernden Vorhabens



Wichtig!

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

Durchführung UVP: maßgebliche Unterlagen (§ 6 UVPG)

- > Der Träger des Vorhabens hat die **entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen** des Vorhabens der zuständigen Behörde **zu Beginn des Verfahrens vorzulegen**.
- > Inhalt und Umfang der Unterlagen bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind.
- > Die Unterlagen müssen zumindest folgende Angaben enthalten:
 - **Beschreibung des Vorhabens** mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
 - **Beschreibung der Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
 - **Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** des Vorhabens,
 - **Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich** des Vorhabens
 - **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**,
 - **Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen**, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der **Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft** sowie Angaben zu **sonstigen Folgen** des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
 - Hinweise auf **Schwierigkeiten**, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel **technische Lücken** oder **fehlende Kenntnisse**.
 - **Übersicht über die wichtigsten**, vom Träger des Vorhabens geprüften **anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe** im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.
 - Eine **allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung**. (Muss Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können).

(jeweils entsprechend dem allgemeinen Kenntnisstandes und nach allgemein anerkannten Prüfungsmethoden)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG)

-> Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen.

- Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des Planfeststellungsrechts (§ 73 VwVfG) entsprechen
- Ändert der Träger des Vorhabens maßgebliche Unterlagen, so kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (nur dann) abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

-> Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:

1. den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, den eingereichten Plan oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
2. die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 3a sowie erforderlichenfalls über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 8 und 9a,
3. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie die festgelegten Fristen für deren Übermittlung,
4. die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens,
5. die Angabe, welche Unterlagen nach § 6 vorgelegt wurden,
6. die Angabe, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 6 zur Einsicht ausgelegt werden,
7. weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.



Folgen fehlerhafter Einschätzungen zur Nichterforderlichkeit einer UVP und fehlerhafter Durchführung einer UVP

1. Ist ein Vorhaben uvp-pflichtig und wurde eine UVP aber nicht durchgeführt, so ist der Genehmigungsbescheid bereits aus dem Grunde des wesentlichen und erheblichen Verfahrensfehlers der unterlassenen (ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung) rechtswidrig.
- 2. Verfahrensfehler bei Durchführung der UVP können im Klageverfahren gerügt werden und die Klage kann allein deswegen Erfolg haben!**
3. Eine unterlassene / unzureichende UVP-Vorprüfung kann während eines Klageverfahrens gegen die Genehmigung nachgeholt werden: Kommt die UVP-Vorprüfung – rechtmäßig – zu dem Ergebnis, dass eine UVP nicht erforderlich war, kann dem Urteil der Aufhebung der Genehmigungsentscheidung ergangen werden.
4. Ob dies (2.) auch im Falle der Nachholung einer – zu Unrecht unterlassenen – UVP gilt, ist zweifelhaft. Jüngste Gerichtsentscheidungen verneinen dies! (VG Osnabrück - > vgl. Vortrag RA Patrick Habor)



Besondere Formen der Entscheidung:

- > normale „Vollgenehmigung“ (§ 4 BImSchG)
- > Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)
- > Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
- > Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)



Wichtig: Konzentrationswirkung der imSchR Genehmigung (§ 13 BImSchG)

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein,

insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen

mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Aber: separate Verfahren

ggf. wasserR Erlaubnis

natSchR Eingriffsgenehmigung / forstR Rodungsgenehmigung für

- Zuwegung

- Leitungstrassen



Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;**
- 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen** getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- 2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften** und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb **der Anlage nicht entgegenstehen.**



Insbesondere Übereinstimmung mit den Vorgaben

- des Bauplanungsrechts und der Raumordnung,
- des Naturschutzrechts,
- des Landschaftsschutzes,
- des Immissionsschutzes (Lärm).
- Weitere: Reflektion, Verschattung, Funk-/Radaranlagen, ...

Vorgaben des Bauplanungsrechts

1. Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes

dann muss es mit den Vorgaben des B-Plans übereinstimmen (§ 30) – unter bestimmten Voraussetzungen (§ 31 BauGB) eine Befreiung erhalten.

Soweit ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, bestand für die Öffentlichkeit (Nachbarn, Umweltverbände) die Möglichkeit der Beteiligung und ggf. – bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen – auch der Beantragung einer gerichtlichen Überprüfung („Normenkontrollverfahren“).

Im Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) ist eine Umweltprüfung vorzunehmen, in welcher die Umweltauswirkungen umfassend zu prüfen sind.

Ein B-Plan / FNP ist nur rechtmäßig, wenn er

mit gebundenen Vorgaben übereinstimmt

[hierzu gehören insbesondere die Ziele der Raumordnung sowie bestimmte Vorgaben des Natura-2000-Gebietsschutzes und des Artenschutzes]

und

im Übrigen die Vor- und Nachteile einer Bebauungsverwirklichung gem. Planordnungsgemäß abgewogen wurden.

2. Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (also im „Außenbereich“) – dies ist grds. zulässig, da WEA zu den sog. „privilegierten“ Vorhaben gehören

Voraussetzungen des § 35 BauGB müssen eingehalten sein;

§ 35 Abs. 1 bzgl. privilegierter Vorhaben: Im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für WEA insbesondere relevant:

Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung;

§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB: „öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.“

§ 35 Abs. 3 BauGB: Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des **Flächennutzungsplans** widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. **schädliche Umwelteinwirkungen** hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die **Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen** stört.



Exkurs: Raumordnung

- Landesentwicklungsplanung (Landesentwicklungsprogramm)
- Regionaler Raumordnungsplan („Regionalplan“) [früher z.T. auch „Gebietsentwicklungsplan“]
- Teilpläne hierzu

Wichtig:

Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG):

verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;

Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG):

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan (§ 7 Abs. 1 und 2) aufgestellt werden



§ 6 Ausnahmen und Zielabweichung

(1) Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.

(2) Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.



§ 7 ROG:

Bei Aufstellung, Änderung, Fortschreiben von Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen,

ist das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 9 sowie die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 10, 18 sind in der Abwägung nach Satz 1 zu berücksichtigen,

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

§ 9 ROG: Umweltprüfung

Vorgaben des Naturschutzrechts

- Allgemeine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- **Schutzgebiete**

* Naturschutzgebiete

* Nationalparke

* Biosphärenreservate

* Landschaftsschutzgebiete

* Naturparke

* Naturdenkmäler

* geschützte Landschaftsbestandteile

und

* **Natura-2000-Gebiete**

-> FFH-Gebiete

-> Vogelschutzgebiete

=> **§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen**



gesetzlicher Biotopschutz

- § 30 BNatSchG, vgl. Ergänzungen im LandesR
- Ausnahme möglich (§ 30 Abs. 2 BNatSchG)

gesetzlicher Artenschutz

- allgemeine Vorgaben des Artenschutzes
- besonderer Artenschutz



Rechtsschutz / Gerichtliche Kontrolle

- > vor ImSchR Genehmigung
- > gegen ImSchR Genehmigung
- > gegen andere Genehmigungen

Insbesondere:

Unterschiede zwischen Klagen von Vorhabensträger, Kommunen, Bürgern und Umweltverbänden

Insbesondere: Klagen von Umweltverbänden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Dirk Teßmer
RAe Philipp-Gerlach & Teßmer
Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main
Tel. 069 / 4003 40013
dtessmer@pg-t.de
www.pg-t.de

